OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750698/2/ER

Datum:
Linz, 1. August 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des A S, geb. x, StA der R, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 26. April 2019, GZ: BA-4-AEG/74576, betreffend amtswegige Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 26. April 2019, BA-4-AEG/74576, erteilte der Bürgermeister der Landeshautstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) dem nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) von Amts wegen eine Niederlassungsbewilligung „Daueraufenthalt EU“ gemäß § 45 Abs 8 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG iVm § 7 Abs 3 Asylgesetz-AsylG.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass diese mit Schreiben vom 12. Februar 2019 vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl – BFA gemäß § 7 Abs 3 AsylG informiert worden sei. Der Bf sei ordnungsgemäß geladen und um Mitwirkung ersucht worden. Gemäß § 45 Abs 8 NAG habe die belangte Behörde unabhängig von der Mitwirkung des Bf den ggst Aufenthaltstitel amtswegig zu erteilen gehabt.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er beantragte, den angefochtenen Bescheid dahingehend zu ändern, dass festgestellt werde, dass ihm kein Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt EU“ gemäß § 45 Abs 8 NAG erteilt wird, in eventu den angefochtenen Bescheid ersatzlos zu beheben.
Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass er den erteilten Aufenthaltstitel nicht möchte, da durch die Erteilung und die darauffolgende Aberkennung des Status des Asylberechtigten die Frist zur Erlangung der Staatsbürgerschaft von vorne zu laufen beginnen würde, was einen erheblichen Nachteil für den Bf zur Folge hätte. Die Voraussetzungen zur Aberkennung des Asylberechtigtenstatus lägen überdies nicht vor, was eine Zweigleisigkeit – nämlich einen Aufenthaltstitel nach dem NAG und den Status als Asylberechtigter – zur Folge hätte. Überdies sei auch gemäß § 45 Abs 8 NAG ein Aufenthaltstitel nur zu erteilen, wenn die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen vorliegen. Dies sei aber nicht der Fall, da der Bf die entsprechende Deutschprüfung nicht absolviert habe. Die Voraussetzungen zur Erteilung des ggst Aufenthaltstitels lägen nicht vor.

I.3. Mit Schreiben vom 18. Juli 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass eine weitere Erörterung für die Rechtssache ergebnisneutral wäre und dem auch nicht Art 6 EMRK sowie Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstehen. Darüber hinaus wurde von keiner Partei Antrag auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gestellt.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Dem Bf wurde mit Entscheidung vom 5. April 2005 der Status eines Asylberechtigten zuerkannt. Mit Schreiben vom 12. Februar 2019 informierte das BFA die belangte Behörde darüber, dass der Status des Asylberechtigten einem Fremden von Amts wegen mit Bescheid abzuerkennen ist, wenn einer der in Art 1 Abschnitt C der Genfer Flüchtlingskonvention angeführten Endigungsgründe eingetreten ist und dass gemäß § 7 Abs 3 AsylG im Fall des Bf eine Aberkennung des Status eines Asylberechtigten wegen Zeitablaufs nicht mehr möglich sei. Das BFA ersuchte in diesem Schreiben die belangte Behörde um Mitteilung des Eintritts der Rechtskraft des gemäß § 45 Abs 8 NAG zu erteilenden Aufenthaltstitels, da mit der Erteilung die Aberkennung des Status des Asylberechtigten durchgeführt werde.
Mit Schreiben vom 5. April 2019 forderte die belangte Behörde den Bf nachweislich auf, am 24. April 2019 um 09:00 Uhr vorzusprechen und Unterlagen mitzubringen. Der Bf wirkte nicht mit, erstattete aber mit Schreiben vom 25. April 2019 eine Stellungnahme an das BFA, wonach die Aberkennung seines Status als Asylberechtigter seines Erachtens nicht rechtmäßig sei.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich völlig widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. Gemäß § 45 Abs 8 NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 145/2017, ist dem betreffenden Fremden ein Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ von Amts wegen zu erteilen, wenn eine Verständigung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl oder des Bundesverwaltungsgerichtes gemäß § 7 Abs. 3 AsylG 2005 vorliegt. Diese Amtshandlungen unterliegen nicht der Gebührenpflicht. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl oder das Bundesverwaltungsgericht ist von der rechtskräftigen Erteilung des Aufenthaltstitels zu verständigen.

Gemäß § 7 Abs 3 AsylG, BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 56/2018, kann das Bundesamt einem Fremden, der nicht straffällig geworden ist (§ 2 Abs. 3), den Status eines Asylberechtigten gemäß Abs. 1 Z 2 nicht aberkennen, wenn die Aberkennung durch das Bundesamt – wenn auch nicht rechtskräftig – nicht innerhalb von fünf Jahren nach Zuerkennung erfolgt und der Fremde seinen Hauptwohnsitz im Bundesgebiet hat. Kann nach dem ersten Satz nicht aberkannt werden, hat das Bundesamt die nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, zuständige Aufenthaltsbehörde vom Sachverhalt zu verständigen. Teilt diese dem Bundesamt mit, dass sie dem Fremden einen Aufenthaltstitel rechtskräftig erteilt hat, kann auch einem solchen Fremden der Status eines Asylberechtigten gemäß Abs 1 Z 2 aberkannt werden.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Nach dem klaren Wortlaut des § 45 Abs 8 NAG ist dem betreffenden Fremden ein Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ von Amts wegen zu erteilen, wenn eine Verständigung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl oder des Bundesverwaltungsgerichtes gemäß § 7 Abs 3 AsylG 2005 vorliegt. Der Normtext spricht demnach eindeutig für eine zwingende Verknüpfung von Tatbestand und Rechtsfolge.

Der Bf wendete jedoch ein, dass der verfahrensgegenständliche Aufenthaltstitel nur zu erteilen sei, wenn die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen des NAG vorliegen. Entgegen § 45 Abs 1 und Abs 12 NAG sieht Abs 8 aber gerade nicht das Vorliegen der genannten Voraussetzungen vor. Vielmehr ist dem eindeutigen Wortlaut des § 45 Abs 8 NAG – ungeachtet der diesbezüglich angeführten Kommentierung, aus der das Vorbringen des Bf nach Ansicht des erkennenden Gerichts im Übrigen auch nicht abgeleitet werden kann – zu entnehmen, dass alleinige Voraussetzung für die amtswegige Erteilung dieses Aufenthaltstitels das Vorliegen einer Verständigung des BFA gemäß § 7 Abs 3 AsylG ist.

Das Rechtsstaatsprinzip verlangt eine strenge Gesetzesbindung für das hoheitliche Verwaltungshandeln. Aufgrund des in Art 18 Abs 1 B-VG verankerten Legalitätsprinzips blieb der belangten Behörde kein Spielraum hinsichtlich der Frage, ob sie handelt und welche Entscheidung sie trifft. Da die geforderte Verständigung vom BFA vorliegt, hatte die belangte Behörde den Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ von Amts wegen zwingend zu erteilen.

V. Im Ergebnis war die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht OÖ auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter